

Merkblatt Brandschutzkonzept

Der Arbeitsausschuss - Brandschutzkonzepte wurde im Auftrag der NÖ Landesbaudirektion unter Einbindung des NÖ Landesfeuerwehrverband und der NÖ Brandverhütungsstelle gegründet, um eine Definition und die Erfordernisse von Brandschutzkonzepten festzulegen.

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Brandschutzkonzept

Ein Brandschutzkonzept weist auf argumentativer und/oder rechnerischer Methoden die Einhaltung der gesetzlichen Schutzziele im Rahmen von Verwaltungsverfahren (z.B. Bau- und Gewerbeverfahren) nach.

Ein Brandschutzkonzept ist im Allgemeinen bei Sonderbauten (Pkt. 2.1), Betriebsbauten (Pkt. 2.2) sowie Garagen, Parkdecks und Abstellflächen (Pkt. 2.3) oder bei wesentlichen Abweichungen von Brandschutzbestimmungen (Pkt. 2.4) oder bei eingeschränkter Brandbekämpfung (Pkt. 2.5) erforderlich.

1.2 Brandschutzbeschreibung

Eine Brandschutzbeschreibung ist eine gewerkübergreifende Darstellung aller brandschutztechnischen Belange eines Vorhabens. Die gesetzlichen Bestimmungen werden grundsätzlich eingehalten. Unwesentliche und geringfügige Abweichungen werden angeführt und nachvollziehbar und schlüssig begründet.

Eine solche Brandschutzbeschreibung dient im Allgemeinen der übersichtlichen Dokumentation aller brandschutztechnischen Maßnahmen eines Vorhabens. Die Beschreibung stellt im jeweiligen Verfahren einen Projektbestandteil dar.

2 Erfordernis eines Brandschutzkonzepts

2.1 Sonderbauten

- Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3000 m² und/oder Verkaufsstätten mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen
- Versammlungsstätten für mehr als 1.000 Personen (Veranstaltungsstätten, Sportstätten)
- Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen wie z.B. Tageskliniken
- Alters- und Pflegeheime
- Justizanstalten (Strafvollzugsanstalten)
- Bauwerke mit aufgrund ihrer Nutzung lebenswichtiger Infrastrukturfunktion (z. B. Bauwerke sowie Anlagen und Einrichtungen für das Katastrophenmanagement, Kraftwerke, Telekommunikationseinrichtungen, Energieversorgungseinrichtungen)
- Sonstige Sondergebäude und Bauwerke aufgrund des Verwendungszwecks und/oder der Bauweise (z.B. kulturell und/oder historisch wertvolle Bauwerke, Aussichtstürme)

2.2 Betriebsbauten (auch für landwirtschaftliche Bauten anwendbar, sofern zutreffend)

- Lager in Gebäuden mit Lagerguthöhen von mehr als 9 m (Oberkante Lagergut); z.B. Regallager
- Betriebsbauten, deren höchster Punkt des Daches mehr als 25 m über dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt
- Lagergebäude bzw. Gebäude mit Lagerbereichen mit jeweils wechselnder Kategorie der Lagergüter, sofern die brandschutztechnischen Einrichtungen nicht auf die höchste zu erwartende Kategorie der Lagergüter ausgelegt werden
- Sonstige Bauwerke und Anlagen aufgrund des besonderen Verwendungszwecks oder der besonderen Bauweise oder der Lage (z.B. Raffinerien, Tanklager, chemische Industrie, Lagerungen fester brennbarer Stoffe im Freien, Flugzeughangar)

2.3 Garagen, Parkdecks und Abstellflächen

- Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 10.000 m²
- Parkdecks, bei denen die oberste Stellplatzebene mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Parkdeck angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt
- Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und Parkdecks, in denen jeweils flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge (LPG) abgestellt werden
- Garagensonderformen, wie Rampengaragen, befahrbare Parkwendel oder Garagen mit zwei oder mehreren horizontalen Fußbodenniveaus innerhalb eines Brandabschnittes mit Nutzflächen von jeweils mehr als 250 m²
- Garagen mit automatischen Parksysteimen
- Garagen für Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t mit Nutzflächen von mehr als 1000 m², sofern sie überbaut sind
- Abstellflächen für Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t und mit mehr als 25 zusammenhängenden Stellplätzen oder insgesamt mit mehr als 100 Stellplätzen

2.4 Wesentliche Abweichungen von Bestimmungen

- Abweichungen vom Feuerwiderstand von Bauteilen und/oder vom Brandverhalten von Bauprodukten
- Entfall von anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen
- Erhöhte Brandausbreitungsgefahr, wie z.B.:
 - Überschreitung der Brandabschnittsgröße oder -länge um mehr als 10 %
 - Verringerung der Schutzabstände zur Verzögerung des horizontalen oder vertikalen Brandüberschlags
 - Abweichungen von Bestimmungen über brandabschnittsbildende Bauteile und Brandwände
 - Abweichungen bei Abständen zu Grundgrenzen bzw. bei Schutzabständen
- Abweichungen von Bestimmungen über Fluchtwege

2.5 Eingeschränkte Brandbekämpfung

- Wirksame Löschmaßnahmen können nicht sichergestellt werden
- Erhöhte Gefährdung der Einsatzkräfte